

Kleine Anfrage mit Antwort**Wortlaut der Kleinen Anfrage**

der Abgeordneten Pia-Beate Zimmermann (LINKE), eingegangen am 17.06.2009

Schusswaffen im privaten Besitz in Niedersachsen (II)

Auch im Land Niedersachsen befindet sich eine große Anzahl von Waffen im privaten Besitz.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Personen in Niedersachsen sind Inhaber einer Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 und 18 WaffG als Waffen- oder Munitionssachverständige, sowie wie viele Schusswaffen und welche Schusswaffenarten befinden sich in deren Besitz (bitte für das gesamte Land Niedersachsen und aufgeschlüsselt für die Landkreise und kreisfreien Städte darstellen)?
2. Wie viele Personen in Niedersachsen sind Inhaber einer Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 und 19 WaffG zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition, zum Führen von Schusswaffen als gefährdete Personen, sowie wie viele Schusswaffen und welche Schusswaffenarten befinden sich in deren Besitz (bitte für das gesamte Land Niedersachsen und aufgeschlüsselt für die Landkreise und kreisfreien Städte darstellen)?
3. Wie viele Personen in Niedersachsen sind Inhaber einer Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 und 20 WaffG zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen als Erwerber infolge Erbfalls, sowie wie viele Schusswaffen und welche Schusswaffenarten befinden sich in deren Besitz (bitte für das gesamte Land Niedersachsen und aufgeschlüsselt für die Landkreise und kreisfreien Städte darstellen)?
4. Wie viele Personen in Niedersachsen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, sind auf der Grundlage des § 11 Inhaber einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition mit Bezug zu einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, sowie wie viele Schusswaffen und welche Schusswaffenarten befinden sich in deren Besitz (bitte für das gesamte Land Niedersachsen und aufgeschlüsselt für die Landkreise und kreisfreien Städte darstellen)?

(An die Staatskanzlei übersandt am 24.06.2009 - II/721 - 371)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres, Sport und Integration
- P 22.31-12240/1.11 -

Hannover, den 07.08.2009

In Niedersachsen sind die Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbstständigen Städte und selbstständigen Gemeinden für die Durchführung des Waffengesetzes zuständig. Hauptaufgabe der Waffenbehörden ist der praktische Vollzug des Waffenrechts. Hierbei kommt z. B. der Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Waffen und Munition oder der Prüfung der persönlichen Voraussetzungen für den privaten Waffenbesitz große Bedeutung zu. Im Rahmen ihrer Personal- und Organisationshoheit obliegt es den Kommunen, selbst zu entscheiden, wie sie die ihnen übertragenen Aufgaben organisatorisch erledigen, d. h. auch, ob und welche technischen Hilfsmittel sie für die Erfassung der Waffendaten einsetzen.

Der legale Waffenbesitz wird derzeit in Niedersachsen - wie auch in den meisten anderen Bundesländern - nicht fortlaufend in einer Landesstatistik erhoben.

Die am 25.07.2009 in Kraft getretene Änderung des Waffengesetzes sieht die Einführung eines Nationalen Waffenregisters zum 31.12.2012 - und somit bereits zwei Jahre früher als europarechtlich vorgeschrieben - vor. Niedersachsen hat sich dabei im Rahmen der Innenministerkonferenz maßgeblich dafür eingesetzt, die Einrichtung als prioritäres Projekt in „Deutschland online“ durchzuführen. In dem Nationalen Waffenregister, das neben gezielten Abfragemöglichkeiten auch umfassende Möglichkeiten der statistischen Auswertung bieten wird, werden bundesweit aktuell Daten zu Waffen und ihren Besitzern gespeichert.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Siehe Vorbemerkungen.

Uwe Schünemann